

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

April 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei Praxisverkäufen werden häufig „**Earn-out-Klauseln**“ vereinbart, nach denen der bisherige Praxisinhaber von bestimmten Umsatz- oder Gewinnzielen abhängige Zahlungen erhält. Wir zeigen, zu welchem Zeitpunkt solche Zahlungen versteuert werden müssen. Zudem fassen wir zusammen, wann ein **Pflege-Pauschbetrag** von der Steuer abgesetzt werden kann. Der **Steuertipp** beleuchtet, warum der Vorteil aus der **Gaspreisbremse** doch nicht versteuert werden muss.

MITUNTERNEHMERANTEIL

Earn-out-Zahlungen sind erst bei Zufluss zu versteuern

Werden Anteile an einer Mitunternehmerschaft veräußert, vereinbaren die Vertragsparteien neben dem festen Kaufpreis mitunter **variable Kaufpreisbestandteile**, die sich am (späteren) Gewinn oder Umsatz der Gesellschaft orientieren. Solche Earn-out-Zahlungen muss der Verkäufer nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) erst bei tatsächlichem Zufluss versteuern. Sie dürfen damit nicht - auch nicht nachträglich - in den Gewinn zum Veräußerungszeitpunkt einbezogen werden (keine Rückwirkung).

Gewinn- und umsatzabhängige Kaufpreisforderungen dürfen nach dem Urteil erst bei Realisation erfasst werden, da der Veräußerer sie erst zum Zuflusszeitpunkt realisiert. Es handelt sich um aufschiebend bedingte Kaufpreisansprüche, bei denen zunächst noch nicht feststeht, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Diese Unsicherheiten rechtfertigen es laut BFH, solche Zahlungen von der **stichtagsbezogenen Ermittlung** des Veräußerungsgewinns auszunehmen.

Hinweis: Earn-out-Zahlungen sind bei Zufluss als nachträgliche Betriebseinnahmen zu versteuern, so dass die Steuerprivilegien für den Praxisverkauf nicht genutzt werden können. Dieser Zeitpunkt kann mehrere Jahre nach der Anteilsveräußerung liegen.

VORAUSZAHLUNGEN

Finanzamt darf auch Beträge für die Folgejahre festsetzen

Wer Gewinne aus selbständiger Arbeit erzielt, erhält regelmäßig Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheide vom Finanzamt. Darin fordert es die Vorauszahlungen grundsätzlich **quartalsweise** in vier gleich hohen Beträgen an. Häufig werden die Vorauszahlungen mit einem solchen Bescheid auch gleich für die Folgejahre festgesetzt. Das erkennen Sie daran, dass das Finanzamt die Quartalsbeträge beispielsweise mit dem Zusatz „ab 2024“ festsetzt.

Vorauszahlungsbescheide können nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch für Folgejahre erlassen werden. Gesetzliche Vorgabe ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs lediglich, dass sich die Höhe der Festsetzung an der voraussichtlich anfallenden Einkommensteuer orientieren muss, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Ergebnisse einer Veranlagung dürfen damit auch die Grundlage für die Festsetzung von Vorauszahlungen für **mehr als ein Kalenderjahr** darstellen.

In dieser Ausgabe

- Mitunternehmeranteil:** Earn-out-Zahlungen sind erst bei Zufluss zu versteuern 1
- Vorauszahlungen:** Finanzamt darf auch Beträge für die Folgejahre festsetzen 1
- Nachwuchswissenschaftler:** Heisenberg-Stipendium ist steuerfrei 2
- Pflege-Pauschbetrag:** Pflegepersonen können bis zu 1.800 € pro Jahr absetzen 2
- Freiwilligendienst:** Kindergeldanspruch kann an Erwerbstätigkeitsprüfung scheitern 3
- Erbengemeinschaft:** Erbteilskauf setzt Spekulationsfrist bei Immobilien nicht in Gang . 3
- Testierfreiheit:** Behandelnder Arzt kann Erbe sein..... 4
- Steuertipp:** Vorteil aus Gaspreisbremse muss doch nicht versteuert werden! 4

NACHWUCHSWISSENSCHAFTLER

Heisenberg-Stipendium ist steuerfrei

In Deutschland können sich Nachwuchswissenschaftler bei zahlreichen privaten und öffentlichen Institutionen um **Stipendien** bemühen. Diese Art der finanziellen Förderung ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) sind auch Leistungen aus dem Heisenberg-Stipendium der **Deutschen Forschungsgemeinschaft** (DFG) steuerbefreit. Das Stipendium soll den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern und finanziellen Freiraum schaffen, um sich auf eine wissenschaftliche Leitungsposition vorbereiten und auf die Forschungsarbeit konzentrieren zu können. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sah der BFH im Streitfall allesamt als erfüllt an:

- **Begünstigter Stipendienggeber:** Die DFG verfolgt nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und fördert mit ihren Mitteln die Forschung und die wissenschaftliche Aus- und Fortbildung.
- **Höhe der Förderung:** Die bewilligten Mittel überschritten nicht den für die Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Betrag. Dies folgte der BFH aus dem Umstand, dass die Klägerin aus ihrer vorherigen Tätigkeit als Lehrstuhlvertretung deutlich höhere Bruttoeinnahmen bezogen hatte.
- **Keine Pflicht zur Gegenleistung:** Die Klägerin war gegenüber der DFG zu keiner bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung verpflichtet, es lag also keine offene oder verdeckte Vergütung für eine Arbeitsleistung vor und keine Gegenleistung, die über die Verwirklichung des Förderzwecks hinausging und einen eigenen wirtschaftlichen Wert für den Stipendienggeber hatte.

Hinweis: Die DFG hatte der Nachwuchswissenschaftlerin noch einen pauschalen Zuschlag gezahlt, der eine etwaige Versteuerung des Stipendiums ausgleichen sollte. Für den BFH sprach dies aber nicht gegen die Steuerfreistellung des Stipendiums, da in den Förderbedingungen geregelt war, dass der Zuschuss bei späterer Steuerfreistellung des **Stipendiums** wieder zurückzuzahlen ist.

PFLEGE-PAUSCHBETRAG

Pflegepersonen können bis zu 1.800 € pro Jahr absetzen

Wer eine Person ab Pflegegrad 2 unentgeltlich pflegt, darf in seiner Einkommensteuererklärung einen Pflege-Pauschbetrag absetzen. Dessen Höhe hängt vom **Pflegegrad** ab:

- Pflegegrad 2: 600 €
- Pflegegrad 3: 1.100 €
- Pflegegrad 4, 5 oder Merkzeichen H („hilflos“): 1.800 €

Voraussetzung ist, dass die Pflege in der Wohnung des Pflegebedürftigen oder in der eigenen Wohnung stattfindet. Kein Problem ist es, wenn parallel noch professionelle Pflegedienste bei der Pflege unterstützen, denn für die Gewährung des Pauschbetrags ist nur Voraussetzung, dass der persönliche Anteil an der Pflege mindestens 10 % beträgt. Eine persönliche Pflege kann sich also zum Beispiel auch auf die Wochenenden beschränken. Weitere wichtige Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pauschbetrags ist zudem, dass der pflegende Angehörige **keine Vergütung** für die Pflege erhält. Auch das Pflegegeld darf nicht an ihn gehen. Eine Ausnahme gilt lediglich, wenn Eltern das Pflegegeld für ein Kind mit Behinderung erhalten. In allen anderen Fallgestaltungen ist es aber erlaubt, dass die Pflegeperson das Pflegegeld zumindest treuhänderisch zugunsten des Pflegebedürftigen verwaltet und damit beispielsweise Pflegedienste und medizinische Hilfsmittel finanziert.

Hinweis: Wird eine pflegebedürftige Person von mehreren Personen gepflegt, darf der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufgeteilt werden, so dass jeder den Pauschbetrag anteilig absetzen kann. Pflegt eine Person gleich mehrere Personen (z.B. die eigenen Eltern), kann sie auch mehrere Pauschbeträge geltend machen. Sprechen Sie uns gerne auf das Thema an.

FREIWILLIGENDIENST

Kindergeldanspruch kann an Erwerbstätigkeitsprüfung scheitern

Viele volljährige Kinder absolvieren nach dem Abschluss ihrer erstmaligen Berufsausbildung oder ihres Erststudiums eine weitere Ausbildung. Während dieses weiteren Ausbildungsabschnitts haben Eltern weiterhin Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind nebenher **keiner Erwerbstätigkeit** von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht. Familienkassen bzw. Finanzämter gewähren die kindbedingten Vergünstigungen dann längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Mitunter können „**mehraktige**“ **Ausbildungen** noch als einheitliche Erstausbildung angesehen werden. Der Umfang der Erwerbstätigkeit spielt dann erst nach dem Abschluss des letzten Ausbildungsakts (z.B. des Masterstudiengangs) eine Rolle. Voraussetzung dafür ist aber, dass

- die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen (z.B. dieselbe Berufssparte betreffen und aufeinander folgen) und
- das Kind sein angestrebtes Berufsziel durch den ersten Abschluss noch nicht erreicht hat.

Hinweis: Masterstudiengänge, die zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt sind, gelten regelmäßig noch als Teil der Erstausbildung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zum Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung kürzlich um einen weiteren Mosaikstein erweitert. Er hat entschieden, dass der notwendige enge zeitliche Zusammenhang bei einer mehraktigen Ausbildung nur besteht, wenn die „aufgesattelte“ Ausbildung **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** aufgenommen wird. Beide Ausbildungsabschnitte (z.B. Bachelor- und Masterstudiengang) müssen demnach so eng wie möglich zeitlich verklammert sein.

Geklagt hatte der Vater einer volljährigen Tochter. Sie hatte nach ihrem Bachelorabschluss 2018 zunächst ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) geleistet. Im Anschluss daran war sie einer dreimonatigen Aushilfstätigkeit (von **mehr als 20 Wochenstunden**) nachgegangen. Ende 2019 nahm sie schließlich ihr Masterstudium auf.

Laut BFH hat die Tochter ihre erstmalige Berufsausbildung mit dem Bachelorabschluss erlangt, so dass ab diesem Zeitpunkt der Umfang ihrer Erwerbstätigkeit für den Kindergeldanspruch zu prüfen war. Das Masterstudium gehörte nicht mehr zur **Erstausbildung**, weil die Tochter damit nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt begonnen hatte. Sie hatte sich vielmehr aus persönlichen Gründen entschieden, ein FSJ abzuleisten und ihr Masterstudium somit aufzuschieben. Die Erwerbstätigkeit war daher bei der Prüfung des Kindergeldanspruchs relevant und führte aufgrund der Wochenstundenzahl (über 20 Stunden) dazu, dass der Kindergeldanspruch für die Monate der Erwerbstätigkeit entfiel.

Hinweis: Nutzen Sie vorab unser Beratungsangebot, wenn Ihr Kind erst nach einem Bachelorabschluss ein FSJ ableisten möchte!

ERBENGEMEINSCHAFT

Erteilskauf setzt Spekulationsfrist bei Immobilien nicht in Gang

Wer Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft, muss den erzielten Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern. Ausnahmen gibt es nur bei selbstgenutzten Immobilien. Die Spekulations-

frist beginnt mit der Anschaffung der Immobilien. Be trägt die Haltedauer **mehr als zehn Jahre**, kann der Gewinn also steuerfrei realisiert werden.

Kauft ein Erbe eine Immobilie zunächst aus einer Erbengemeinschaft heraus, indem er die Erbanteile der Miterben erwirbt, galt dieser Vorgang bisher als Anschaffung. Ein Verkauf der Immobilie in den folgenden zehn Jahren war also nicht steuerfrei möglich. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) läutet nun jedoch einen **Richtungswechsel** ein: Danach führt der entgeltliche Erwerb eines Anteils an einer grundbesitzenden Erbengemeinschaft nicht zur (anteiligen) Anschaffung des Grundstücks der Gemeinschaft.

Der Kläger gehörte einer grundbesitzenden Erbengemeinschaft an. Er kaufte zunächst die Erbteile der Miterben und veräußerte ein paar Monate später die damit erworbene Immobilie. Nach Ansicht des Finanzamts hat er - anteilig hinsichtlich der hinzuerworbenen Erbteile - ein privates Veräußerungsgeschäft getätigt.

Der BFH ist zu einem anderen Ergebnis gekommen. Angeschafftes und veräußertes Wirtschaftsgut müssten identisch sein („Nämlichkeit“), um eine **Besteuerung innerhalb der Haltefrist** auszulösen. Der entgeltliche Erwerb des Anteils an einer grundbesitzenden Erbengemeinschaft ist aber nicht mit der anteiligen Anschaffung des darin befindlichen Grundstücks gleichzusetzen.

Hinweis: Die Spekulationsfrist beginnt nach diesem Urteil des BFH bei geerbtem Grundbesitz bereits mit der ursprünglichen Anschaffung durch den Erblasser, was für die Erben günstig ist. Es lässt sich aber nur auf Erbengemeinschaften anwenden. Bei Personengesellschaften ist gesetzlich geregelt, dass die Anschaffung oder Veräußerung einer Beteiligung der Anschaffung oder Veräußerung eines Wirtschaftsguts gleichgestellt wird.

TESTIERFREIHEIT

Behandelnder Arzt kann Erbe sein

Ein Testament kann die **gesetzliche Erbfolge** aushebeln. Das gilt jedenfalls dann, wenn die im Testament begünstigte Person wirksam eingesetzt werden konnte. Zweifel kommen den Verwandten bei einer solchen Erbeinsetzung meistens dann, wenn plötzlich eine Person Erbe wird, die den Erblasser von Amts oder Berufs wegen kennengelernt hat. Kann ein behandelnder Arzt wirksam in einem Testament als Erbe eingesetzt werden? Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main (OLG) ist das möglich. Eine Patientin hatte in ihrem Testament neben anderen Personen ihren behandelnden Arzt als **Miterben** eingesetzt. Das Testament legte sie ihrem Arzt vor und bat gleichzeitig um die Bestätigung ihrer Testierfähigkeit. Der Arzt brachte einen entsprechenden Vermerk

auf dem Testament an. Nach dem Tod der Frau stellte der Arzt bei Gericht einen Antrag auf Erteilung des Erbscheins. Damit war er nicht allein: Zwei weitere Miterben forderten einen Erbschein an. Einer der Miterben hielt die Erbeinsetzung des Arztes und damit auch das Testament teilweise für unwirksam. Seine Begründung: Er sah in der Erbeinsetzung des Arztes einen **Verstoß gegen die Berufsordnung**. Danach ist es Ärzten unter anderem nicht erlaubt, sich Vorteile von Patienten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn der Eindruck entsteht, dass hierdurch die ärztliche Unabhängigkeit beeinflusst wird. Ferner zweifelte der Miterbe die Testierfähigkeit der herzkranken und pflegebedürftigen Erblasserin an.

In seiner Eigenschaft als Nachlassgericht erklärte das Amtsgericht Kassel (AG) das Testament daraufhin teilweise für nichtig, weil die Erbeinsetzung gegen die Berufsordnung der hessischen Ärztekammer verstoße. Dagegen zog der Arzt mit einer Beschwerde vor das OLG und hatte damit Erfolg. Das OLG hob den Beschluss des AG auf. Die berufsständische Regelung stelle zwar ein **Verbotsgesetz** dar, ein Verstoß gegen dieses Gesetz habe aber nicht automatisch die Nichtigkeit des Testaments zur Folge.

Hinweis: Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) hat das OLG zugelassen, weil der Schutzbereich der streitgegenständlichen Berufsordnung nicht höchstrichterlich geklärt ist. Das Urteil zeigt die Komplexität der juristischen Bewertung von Testamenten, in denen berufsständische Grenzen berührt werden. Abzuwarten bleibt, wie der BGH entscheiden wird, falls die Rechtsbeschwerde eingelegt werden sollte.

STEUERTIPP

Vorteil aus Gaspreisbremse muss doch nicht versteuert werden!

Um Gaskunden während der Energiekrise von den drastisch gestiegenen Verbrauchskosten zu entlasten, hatte der Bund 2022 die Gaspreisbremse eingeführt. Mit der **Dezember-Soforthilfe** wurden Verbraucher Ende 2022 von ihren Abschlägen befreit. Ab 2023 mussten sie aufgrund der Preisbremse dann einen niedrigeren, subventionierten Betrag zahlen.

Ursprünglich sollten Besserverdienende die Entlastung durch die Gaspreisbremse nachversteuern. Die Grenze lag 2023 bei einem zu versteuernden Einkommen von 66.915 € bzw. 133.830 € (Einzel- bzw. Zusammenveranlagung). Der Entlastungsbetrag war in der **Anlage SO** (Zeile 17) zur Einkommensteuererklärung zu erklären. Besteuert werden sollte die Leistung in dem Jahr, in dem die Endabrechnung des Energieversorgers, die Nebenkostenabrechnung des Vermieters bzw. die Jahresabrechnung der Wohnungseigentümergemeinschaft erteilt wurde.

Die Dezember-Soforthilfe 2022 muss somit in der Regel in der Steuererklärung 2023 angegeben werden. Da die Versteuerung erheblichen bürokratischen Aufwand verursacht, hat die Bundesregierung hiervon aber wieder Abstand genommen. Mit dem **Kreditweitmarktförderungsgesetz** vom 22.12.2023 wurde von der Besteuerung der Gaspreisbremse abgesehen.

Hinweis: Am 22.12.2023 waren die Papiervordrucke zur Einkommensteuererklärung aber schon gedruckt und an die Finanzämter ausgeliefert worden; diese Vordrucke werden nicht geändert. Bei elektronischen Einkommensteuererklärungen via Elster ist ab dem 26.03.2024 keine Abfrage zur Gaspreisbremse mehr in der Anlage SO enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688
Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de
Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.